

# Milchprüfungsverordnung (MiPV)

vom

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*

gestützt auf die Artikel 15 Absatz 3 sowie 37 Absatz 1 des Lebensmittelgesetzes vom 9. Oktober 1992<sup>1</sup>

und die Artikel 10 und 177 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998<sup>2</sup>,

*verordnet:*

## **1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1** Gegenstand

Diese Verordnung regelt:

- a. die Hygiene bei der Milchproduktion;
- b. die Prüfung der Hygiene der Milch.

### **Art. 2** Technische Vorschriften

<sup>1</sup> Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (EVD) erlässt Vorschriften technischer Natur über die Hygiene bei der Milchproduktion, insbesondere über die Fütterung und Tierhaltung, die Tiergesundheit, die Anforderungen an die Milch, die Milchgewinnung, die Milchbehandlung und -lagerung, die Reinigung und Desinfektion sowie die Gebäude, Anlagen und Geräte.

<sup>2</sup> Es berücksichtigt dabei die international anerkannten Richtlinien und Normen sowie die Anforderungen zur Erhaltung der Exportfähigkeit der Milch und der Milchprodukte.

### **Art. 3** Verantwortlichkeit

<sup>1</sup> Die Milchproduzentinnen und Milchproduzenten (Produzentinnen und Produzenten) sind für die hygienische Milchproduktion verantwortlich. Sie sorgen dafür, dass die Vorschriften über die Hygiene nach Artikel 2 Absatz 1 eingehalten und die eingesetzten Mittel und Hilfsstoffe bestimmungsgemäss verwendet werden.

<sup>2</sup> Die Organisationen der Produzentinnen und Produzenten und der Milchverwerterrinnen und Milchverwerter (Verwerterinnen und Verwerter) (Produzenten- und Verwerterorganisationen) sind für die Durchführung, die Koordination und die

<sup>1</sup> SR 817.0

<sup>2</sup> SR 910.1

Weiterentwicklung der Milchprüfung sowie für die Aufsicht über die Milchprüfung verantwortlich.

## **2. Abschnitt: Milchprüfung**

### **Art. 4** Grundsatz

<sup>1</sup> Milch, welche die Produzentinnen oder Produzenten abliefern, unterliegt der Prüfung nach dieser Verordnung.

<sup>2</sup> Die Milch wird von Prüflaboratorien geprüft.

### **Art. 5** Ausnahmen

<sup>1</sup> Milch kann von der Prüfung ausgenommen werden, wenn die Erhebung und der Transport der Milchproben mit unverhältnismässig hohem Aufwand verbunden sind.

<sup>2</sup> Die Prüflaboratorien bezeichnen im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Veterinärwesen (BVET) die Produzentinnen und Produzenten, deren Milch von der Prüfung ausgenommen ist.

### **Art. 6** Mitteilung der Ergebnisse der Milchprüfung

<sup>1</sup> Die Prüflaboratorien übermitteln unmittelbar nach Abschluss der Untersuchungen die Ergebnisse an die von den Produzenten- und Verwerterorganisationen bezeichnete Stelle (Administrationsstelle).

<sup>2</sup> Die Administrationsstelle muss unmittelbar nach Abschluss der Untersuchungen die Ergebnisse den Produzentinnen und Produzenten mitteilen.

<sup>3</sup> Die Prüflaboratorien müssen die Einzelergebnisse den zuständigen Vollzugsstellen melden, wenn die Voraussetzungen für eine Milchliefer Sperre nach Artikel 15 erfüllt sind.

### **Art. 7** Zugriff auf die Prüfungsdaten

<sup>1</sup> Das BVET, das nationale Referenzlaboratorium (Art. 13) und die kantonalen Vollzugsstellen haben Zugriff auf die an die Administrationsstelle übermittelten Prüfungsdaten.

<sup>2</sup> Die Verwerterinnen und Verwerter, die die Milch direkt von den Produzentinnen und Produzenten beziehen (Erstmilchkäuferinnen und Erstmilchkäufer), haben Zugriff auf die für sie relevanten Prüfungsdaten.

### **Art. 8** Preisabzugssystem

Die Produzenten- und Verwerterorganisationen vereinbaren ein einheitliches und verbindliches Preisabzugssystem für Milch, die den Hygieneanforderungen nicht entspricht.

**Art. 9** Kostenübernahme bei der Milchprüfung

<sup>1</sup> Der Bund kann sich im Rahmen der bewilligten Kredite an der Milchprüfung beteiligen.

<sup>2</sup> Die Kosten der Milchprüfung, welche die bewilligten Kredite des Bundes übersteigen, die Verwaltungskosten sowie die Kosten für die Weiterentwicklung der Milchprüfung tragen die Produzenten- und Verwerterorganisationen.

<sup>3</sup> Die Kosten der Probenahmen tragen die Produzentinnen und Produzenten, welche die Milch oder daraus hergestellte Produkte direkt abliefern, sowie die Verwerterinnen und Verwerter.

<sup>4</sup> Die Administrationsstelle ist verantwortlich für das Inkasso und zieht die Beiträge jährlich bei den Erstmilchkäuferinnen und Erstmilchkäufern ein.

**Art. 10** Mehrjähriger nationaler Kontrollplan

Das BVET erstellt gemeinsam mit dem Bundesamt für Gesundheit und dem Bundesamt für Landwirtschaft und nach Anhörung der kantonalen Vollzugsbehörden einen mehrjährigen nationalen Kontrollplan.

### **3. Abschnitt: Laboratorien**

**Art. 11** Prüflaboratorien

<sup>1</sup> Die Produzenten- und Verwerterorganisationen bestimmen im Einvernehmen mit dem BVET die Prüflaboratorien, die die Milch prüfen.

<sup>2</sup> Die Prüflaboratorien müssen nach der europäischen Norm EN ISO/IEC 17025 über «Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien»<sup>3</sup> betrieben und bewertet werden sowie

- a. nach der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996<sup>4</sup> akkreditiert sein;
- b. von der Schweiz im Rahmen eines internationalen Abkommens anerkannt sein; oder
- c. nach schweizerischem Recht anderweitig ermächtigt oder anerkannt sein.

<sup>3</sup> Sie können einzelne Aufgaben an fachlich ausgewiesene Stellen übertragen. Die Produzenten- und Verwerterorganisationen bestimmen im Einvernehmen mit dem BVET diese Aufgaben.

<sup>4</sup> Das BVET erlässt Weisungen über die technischen Mindeststandards der Prüflaboratorien.

<sup>3</sup> Der Text dieser Norm kann beim Schweizerischen Informationszentrum für technische Regeln (switec), Bürglistrasse 29, 8400 Winterthur ([www.snv.ch](http://www.snv.ch)), Telefon: 052 224 54 54; Email: [verkauf@snv.ch](mailto:verkauf@snv.ch); Fax: 052 224 54 74, bezogen werden. Die Norm kann ausserdem beim Bundesamt für Veterinärwesen, 3003 Bern, kostenlos eingesehen werden.

<sup>4</sup> SR 946.512

**Art. 12** Aufsicht

Die Prüflaboratorien müssen dem BVET jährlich Bericht erstatten über ihre Tätigkeit, namentlich über die Verwendung der Bundesmittel.

**Art. 13** Nationales Referenzlaboratorium

<sup>1</sup> Der Bund unterhält ein nationales Referenzlaboratorium an der Forschungsanstalt Agroscope.

<sup>2</sup> Das nationale Referenzlaboratorium hat folgende Aufgaben:

- a. Es schlägt dem BVET die offiziellen Prüfverfahren vor;
- b. Es führt die Eignungsprüfungen für die Prüflaboratorien nach Artikel 11 durch;
- c. Es sorgt für die Koordination zwischen den Prüflaboratorien und dem Referenzlaboratorium der Europäischen Gemeinschaft.

<sup>3</sup> Es wird für die Durchführung der Eignungsprüfungen nach der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996<sup>5</sup> durch die SAS akkreditiert.

**4. Abschnitt: Kontrolle der Tierhaltungen und der Tiere**

**Art. 14**

<sup>1</sup> Die Kantone sorgen dafür, dass die Tierhaltungen auf die Einhaltung der Hygienevorschriften und den Gesundheitszustand der Tiere kontrolliert werden. Das BVET erlässt technische Weisungen über die Durchführung der Kontrollen.

<sup>2</sup> Milchtiere müssen von einer amtlichen Tierärztin oder einem amtlichen Tierarzt kontrolliert werden; sie oder er überprüft:

- a. ob die Gesundheitsanforderungen im Hinblick auf die Milchproduktion erfüllt sind;
- b. ob die Vorschriften über die Arzneimittel eingehalten sind.

<sup>3</sup> Liegt ein Verdacht vor, dass ein Tier den Gesundheits- oder Arzneimittelanforderungen nicht entspricht, so muss es tierärztlich untersucht werden.

<sup>4</sup> Die amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte übermitteln die Ergebnisse der tierärztlichen Untersuchungen dem kantonalen Veterinäramt zur Eingabe in das zentrale Informationssystem nach der Verordnung vom 29. Oktober 2008<sup>6</sup> über das Informationssystem für den öffentlichen Veterinärdienst.

<sup>5</sup> Die Kantone können zur Inspektion Stellen beiziehen, die nach der europäischen Norm ISO/IEC 17020 «Allgemeine Kriterien für den Betrieb verschiedener Typen

<sup>5</sup> SR 946.512

<sup>6</sup> 916.408

von Stellen, die Inspektionen durchführen»<sup>7</sup> und der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996<sup>8</sup> akkreditiert sind.

<sup>6</sup> Die Inspektionsfrequenz richtet sich nach der Inspektionskoordinationsverordnung vom 14. November 2007<sup>9</sup>.

## **5. Abschnitt: Verwaltungsmassnahmen**

### **Art. 15** Milchliefer Sperre

<sup>1</sup> Die zuständige kantonale Vollzugsstelle verfügt die Milchliefer Sperre gegen eine Produzentin oder einen Produzenten:

- a. bei der dritten Beanstandung der Keimzahl beim gemittelten Monatsergebnis innert vier Untersuchungsmonaten;
- b. bei der vierten Beanstandung beim gemittelten Monatsergebnis der somatischen Zellen in Kuhmilch innert fünf Untersuchungsmonaten;
- c. bei jedem Nachweis von Hemmstoffen.

<sup>2</sup> Die Untersuchungs- und die Verfahrenskosten im Zusammenhang mit einer Milchliefer Sperre werden den fehlbaren Betrieben ganz oder teilweise belastet.

## **6. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### **Art. 16** Vollzug

Soweit nichts anderes festgelegt ist, vollzieht das BVET diese Verordnung.

### **Art. 17** Aufhebung bisherigen Rechts

Die Milchqualitätsverordnung vom 23. November 2005<sup>10</sup> wird aufgehoben.

### **Art. 18** Übergangsbestimmung

Für die Bestimmung der Prüflaboratorien, welche die Milch prüfen, gilt bis zum 31. Dezember 2014 das bisherige Recht.

<sup>7</sup> Der Text dieser Norm kann bei der Schweizerischen Normen-Vereinigung, Bürglistrasse 29, 8400 Winterthur (www.snv.ch), Telefon: 052 224 54 82, Fax: 052 224 54 74, E-Mail: verkauf@snv.ch bezogen werden. Die Norm kann ausserdem beim Bundesamt für Veterinärwesen, 3003 Bern, kostenlos eingesehen werden.

<sup>8</sup> SR **946.512**

<sup>9</sup> SR **910.15**

<sup>10</sup> [AS **2005** 5567, **2006** 4863, 5217 Anhang Ziff. 5, **2007** 6167 Anhang Ziff. 2, **2008** 565, **2009** 559]

**Art. 19** Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2011 in Kraft.

<sup>2</sup> Artikel 11 Absätze 1–3 tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova